

Satzung

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC)
Regionalclub Hansa e.V.**

2019

»»» Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck und Ziele	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Bildung von ADAC Ortsclubs	5
§ 5	Bezeichnung von ADAC Ortsclubs	6
§ 6	Organe	6
§ 7	Mitgliederversammlung	7
§ 8	Teilnahme an der Mitgliederversammlung	7
§ 9	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	8
§ 10	Wahlen	9
§ 11	Anträge zur Mitgliederversammlung	9
§ 12	Durchführung der Mitgliederversammlung	10
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	11
§ 14	Der Vorstand	12
§ 15	Abstimmungen des Vorstandes	13
§ 16	Amtsdauer des Vorstandes	13
§ 17	Vorstandsrat	14
§ 18	Beauftragte	15
§ 19	Ausschüsse	15
§ 20	Ehrenämter	15
§ 21	Ehrenrat	16
§ 22	Club-Syndikus	16
§ 23	Verwaltung	17
§ 24	Rechnungsprüfung	17
§ 25	Compliance-Kodex	17
§ 26	Ehrenmitgliedschaft	18
§ 27	Satzungsänderungen	18
§ 28	Auflösung	19
§ 29	Verschmelzung	19
§ 30	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V., abgekürzt „ADAC Hansa“, hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des ADAC Hansa beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie des Motorsports und des Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC Hansa setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen;
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten;
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen;

- d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen;
- e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge, Wohnanhänger und Motorboote sowie sonstigen mit der Haltung dieser Fahrzeuge zusammenhängenden Fragen;
- f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten;
- g) Pflege des geselligen Verkehrs der Mitglieder untereinander.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Hansa sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Hansa haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Hansa zugeordnet werden. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Hansa ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.
2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Hansa nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Hansa können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Hansa und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hansa nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Hansa kann nach Einzelfallprüfung

eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Hansa und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Vorstand des ADAC Hansa ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Hansa oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, oder die in der Regionalsatzung geregelte Mindestanzahl von ordentlichen ADAC Mitglieder unterschreitet, die Anerkennung und damit das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Hansa oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hansa hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hansa nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Hansa Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Hansa sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Hansa. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Hansa gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, die Mitglieder des Ehrenrates (§ 21) und die Revisoren (§ 24). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „ADAC Motorwelt“ in Textform oder durch die Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Hansa hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hansa gewählt werden.
2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Hansa werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder.

Für je angefangene 30 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.

Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Hansa spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hansa durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Club-Syndicus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates, Senats und die Revisoren haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Hansa angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten, können aber selbst Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Hansa.

Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Hansa eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Hansa jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 30 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 30 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 30 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit 1/5 der anwesenden Stimmen beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen in der Regel in offenen Abstimmungen. Im Übrigen gilt § 9 Ziffer 2. Abs. 2.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1. erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 61 Mitgliedern;
 - b) vom Vorstand;
 - c) von Delegierten, soweit sie insgesamt wenigstens 61 Stimmen vertreten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Hansa eingegangen sein.

3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2.) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30% der festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 27) sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c) Bericht des Vorstandes;
 - d) Bericht der Revisoren;
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Wahlen;
 - h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
 - i) Anträge.

2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1. dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Hansa gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hansa gewählt werden. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des ADAC Hansa. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Hansa gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Hansa oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden;
 - b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister);
 - c) dem Vorstandsmitglied für Jugend und Sport (Sportleiter);
 - d) dem Vorstandsmitglied für Tourismus und Reise;
 - e) dem Vorstandsmitglied für Technik und Verkehr.

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern festlegen. Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu b) – e) sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Delegierte des ADAC Hansa in der Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs.
3. Der Vorstand wird durch den Vorstandsrat (§ 17) unterstützt.
4. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

5. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Hansa im Einzelfall mit mehr als 10% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmhaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1. unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. § 11 Ziffer 3. Satz 3 bleibt unberührt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Hansa mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

§ 17 Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand (§ 14);
 - b) den Beauftragten für besondere Sachgebiete (§ 18);
 - c) je drei Delegierten der Ausschüsse (§ 19);
 - d) den Vorsitzenden der Ortsclubs, die von einem vom Ortsclub bestellten Vorstandsmitglied vertreten werden können.
2. Der Vorstandsrat wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann im Falle besonderer Dringlichkeit abgekürzt werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern des Vorstandsrates hat der Vorstand den Vorstandsrat unverzüglich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
3. Der Vorstandsrat hat den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Erörterung der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie des Haushaltsvoranschlages für das folgende Jahr;
 - c) Erörterung der Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung;
 - d) Beratung und Aussprache über alle zur Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge;
 - e) Empfehlung über Anerkennung von Ortsclubs und Entzug dieser Anerkennung;
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Kommissionen für besondere Aufgaben.

§ 18 Beauftragte

1. Die Beauftragten werden vom Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des ADAC Hansa berufen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage ihrer Berufung. Wiederberufung ist zulässig. Die Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
2. Die Beauftragten haben den Vorstand für ihr Sachgebiet zu beraten und ihn bei beschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen zu unterstützen.
3. Vor Beschlüssen, die das Sachgebiet eines Beauftragten betreffen, soll der Beauftragte vom Vorstand gehört werden.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand soll für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für Finanzen, Sport, Tourismus und Verkehr, Ausschüsse bilden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Umbesetzung oder Abberufung der Mitglieder sowie eine Auflösung der Ausschüsse durch den Vorstand ist jederzeit möglich. Im Übrigen richtet sich ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise nach einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 20 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Hansa sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Hansa gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Aufwandspauschale des Vorstandes entscheidet der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hansa bestellt oder gewählt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Hansa dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Hansa können im ADAC Hansa letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Dieses gilt ausschließlich für die Vorstandsämter und den Club-Syndikus.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben einschließlich der Entscheidung über die Höhe der dem Vorstand gewährten Aufwands- pauschale. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für die ihm durch den Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Hansa oder die Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Hansa.

Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Hansa wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die 3 ordentlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Als ordentliche Mitglieder werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das 3. Mitglied gewählt. Des Weiteren werden die Stellvertreter als 1. und 2. und 3. Mitglied gewählt. Das 1. stellvertretende Mitglied muss ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Verhinderung oder Ausscheiden werden der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, der Stellvertreter durch das 3. ordentliche Mitglied und dieses durch die nachfolgenden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl des zu ersetzenden Mitgliedes statt.

§ 22 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Hansa und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Hansa. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand des ADAC Hansa angehören.

§ 23 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Hansa ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Hansa rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 24 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind drei Revisoren zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Amt im ADAC Hansa bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie scheiden im Wechsel aus, und zwar mit Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jeweils der zuerst Gewählte. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandsrates und der Ausschüsse teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
3. Unbeschadet der nach Ziffer 1. vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
4. Der ADAC Hansa hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Compliance-Kodex

Der ADAC Hansa bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Hansa und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Hansa ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als

Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 26 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrtwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Hansa besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Hansa verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Hansa die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 27 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Hansa ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Hansa ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Satzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen sind dagegen von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Hat der Vorstand des ADAC Hansa Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Satzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

3. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1. gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2. bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei dem Vorstand des ADAC Hansa eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Hansa kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des ADAC Gesamtclubs mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Hansa der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Beschließt die Versammlung die Auflösung, wählt sie 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 29 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Hansa mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1. a) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 28 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 30 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

ADAC Hansa e.V.



ADAC Hansa e.V.
Amsinckstraße 41
20097 Hamburg